

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans vom 26.02.2018, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2018, 04.11.2019, 07.12.2020, 08.11.2021 und 08.01.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeinde Sistrans erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- Ställe, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels.
- Bienenhäuser und Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen.
- nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt einmalig 6,35 Euro inkl. Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch € 650,00 inkl. Ust. pro Grundstück, für Schwimmbäder pro m³ Fassungsraum € 15,00 inkl. Ust.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer wird für jene Gebäude vorgeschrieben, die von der Anschlussgebühr für Abwässer gemäß Abs. (2) ausgenommen sind und bei denen ein Kanalanschluss für Niederschlagswässer vorhanden ist.
3. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,25 inklusive 10 % Ust. pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch. Die Zählerablesung erfolgt jährlich im September.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
Als Grundgebühr wird für jede Wohneinheit und jeden Betrieb jährlich ein Betrag von € 234,00 inkl. Ust. vorgeschrieben, womit 90 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind.
Für jede weitere Wohneinheit in einem Wohngebäude, die nur von einer Person bewohnt wird, beträgt die Grundgebühr € 104,00 inkl. Ust. womit 40 m³ der Bemessungsgrundlage abgegolten sind.
Vom Wasserbezug, der die Grundgebühr überschreitet, werden pro Haushalt 10 m³ für jene Wassermenge abgezogen, die nicht in das Kanalnetz gelangt (z.B. Rasen-/ Blumengießen).
- (4) Die weitere Gebühr beträgt € 2,60 inkl. Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (5) Für viehhaltende Landwirte werden auf Grund der jeweils letzten Viehzählung pro Großvieheinheit (GVE) 15 m³ als Freibetrag in Abrechnung gebracht.

Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe	1,20 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Jungvieh ¼ - 1 Jahr	0,40 GVE
Kälber	0,20 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE

Masttiere	0,70 GVE
Schweine	0,30 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Schafe und Ziegen	0,10 GVE
Pferde	1,00 GVE
Jungpferde und Fohlen	0,50 GVE

(6) Im 1. Quartal werden 60% des Vorjahresverbrauches und im 4. Quartal die restliche Gebühr vorgeschrieben.

§ 4 Großabnehmertarif

Für die 1.000 m³ übersteigende Menge wird bei Gewerbebetrieben pro Kubikmeter 50 % der Gebühr gemäß § 3 Abs. 5 festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalanschlussgebühr tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Die Änderung der Kanalbenützungsgebühr tritt mit dem nächsten Abrechnungszeitraum in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Johannes Piegger eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 06.03.2018
Abgenommen am: 23.03.2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 22.05.2018,
Zahl Gem-G-70353/1/4-2018

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Sistrans kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Geändert mit GR Beschluss vom 08.01.2024, kundgemacht vom 10.01.2024 – 25.01.2024

Der Bürgermeister: Mag. Johannes Piegger eh.